

**Stempelmarke zu 16,00 Euro
mit dem eindeutigen
elektronischen Kodex**

(Ausnahme ONLUS)

An die
Autonome Provinz Bozen Südtirol
Ressort Gesundheit, Breitband und
Genossenschaften
Amt für die Entwicklung des
Genossenschaftswesens

PEC: gen.coop@pec.prov.bz.it

**Ansuchen für die Gewährung eines außerordentlichen Mietbeitrages COVID 19
FÜR DEN ZEITRAUM 1 FEBRUAR 2020 – 31 DEZEMBER 2020**

im Sinne des Landesgesetzes vom 8. Jänner 1993, Nr. 1 in geltender Fassung

Der/die Unterfertigte geboren am in
 gesetzl.er/e Vertreter/in der genossenschaftlichen Körperschaft

mit Sitz in . PLZ Prov

Straße Nr.

Tel. ...E-Mail

Steuernummer der genossenschaftlichen

Körperschaft:

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

PEC

Angaben zur antragstellenden Genossenschaft

- Sozialgenossenschaft
- Produktions- und Arbeitsgenossenschaft, die mindestens zu 60 Prozent aus entlassenen Arbeiter/Innen besteht, welche in Folge eines Konkurses, eines Insolvenzverfahrens, einer Betriebsschließung oder eines erheblichen Personalabbaus ihren Arbeitsplatz verloren haben
- Produktions- und Arbeitsgenossenschaft, die einen Betrieb teilweise oder zur Gänze übernimmt und die zu mindestens 60 Prozent aus Arbeiter/innen besteht, welche zumindest ein Jahr für den zu übernehmenden Betrieb gearbeitet haben
- Genossenschaft, deren Tätigkeit eine besondere innovative oder soziale Bedeutung aufweist
- Genossenschaft, die eine unternehmerische Tätigkeit ausübt, welche die berufliche Ausbildung und Eingliederung von Frauen und Jugendlichen, sowie die Weiterbildung, Umschulung und berufliche Eingliederung von Menschen mit Eingliederungsschwierigkeiten im Arbeitsmarkt besonders berücksichtigt

beantragt einen Mietbeitrag für den Zeitraum 1 Februar – 31 Dezember 2020 :

Neues Ansuchen

Integration eines schon eingereichte Ansuchens

MONATLICHE NETTOMIETE

€

MEHRWERTSTEUER NICHT ABZIEHBAR

€

GESAMTAUSGABE

€

Hinweise für die Auszahlungen

Bankinstitut

IBAN

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

RECHNUNGSLEGUNG

Der Begünstigte kann die Rechnungslegung getätigten Ausgaben DER ANMIETUNG vorlegen spätestens innerhalb des darauffolgenden Jahres vorzulegen. Sollte dies nicht der Fall sein, können diese Tätigkeiten nicht mehr zur Förderung zugelassen werden

Es wird empfohlen die Rechnungslegung in den ersten Monaten und **jedenfalls innerhalb 31. Oktober** zu hinterlegen,

Im Falle von ernsthaften und berechtigten Gründen, die nicht dem Begünstigten zuzurechnen sind, kann die Organisationseinheit, die für das Verfahren verantwortlich ist, eine Verlängerung von bis zu einem zusätzlichen Jahr gewähren, nach Ablauf der Frist wird der Beitrag automatisch widerrufen wird, wie auch im Falle der Verzögerung, die dem Empfänger zuzuschreiben ist.

und erklärt

unter eigener Verantwortung gemäß Artikel 5 des Landesgesetzes Nr. 17 vom 11. Oktober 1993 in geltender Fassung sowie in Kenntnis der gemäß Artikel 2/bis des Landesgesetzes Nr. 17 vom 11. Oktober 1993 vorgesehenen Verwaltungsstrafen und der gemäß Artikel 76 D.P.R. 445/2000 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen im Falle von nicht der Wahrheit entsprechenden oder unvollständigen Aussagen :

- 1) das eigene Unternehmen befindet sich nicht in „Schwierigkeiten“ (siehe Artikel 2, Punkt 18 der Freistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014);
- 2) dass die Genossenschaft für die Ausgaben, die Gegenstand des vorliegenden Gesuchs sind, **hat weder behalten noch beiträgt öffentlichen Mittel hat;**
- 3) dass die **Mehrwertsteuer (IVA)**, welche auf die betreffenden Maßn. gemäß DPR 633/72 angewandt werden muss:
- völlig abziehbar im Sinne der Artikel 19, Absatz 1 und 19ter des DPR 633/72 ist;
- in Sinne des Artikels 19 bis des DPR 633/72, nur teilweise für den Prozentsatz von % abziehbar ist;
- nicht abziehbar ist, weil es sich um Tätigkeiten handelt, die von den Artikeln 4 und 5 des DPR 633/72 nicht vorgesehen sind;
- nicht abziehbar ist, weil es sich um freie Handels- und Berufstätigkeiten (Art. 36bis-DPR 633/72) handelt;
- 4) dass die **Stempelsteuer** in Höhe von € 16,00 entrichtet worden ist:
- mit dem eindeutigen elektronischen Kodex und, dass das Original der entwerteten Stempelmarke ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR 26.10.1972, Nr. 642 aufbewahrt wird;
- via Zahlschein F23 (Steuerkodex 456T) - in digitaler Form als Anhang diesem Ansuchen beigelegt;
- via virtueller Stempelmarke des Wirtschaftsteilnehmers; die Stempelsteuer ist auf virtuellem Wege, mittels Ermächtigung Nr. Erteilt von der Agentur der Einnahmen am entrichtet worden;
- Die genossenschaftliche Körperschaft ist von der Stempelsteuer im Sinne von Art. 10 und Art. 17 des GVD 04.12.1997, Nr. 460 (O.N.L.U.S.) befreit;
- 5) dass die Genossenschaft die Regelungen gemäß Gesetz vom 20. Mai 1970 Nr. 300 (Arbeitnehmerinnenstatut) einhält und somit die lokalen Tarifverträge, die staatlichen Rechtsvorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und die Regelungen der Sozialabgaben beachtet;
- 6) dass sich die Genossenschaft weder in Konkurs befindet, noch einem anderen Konkursverfahren unterzogen ist, wie einer Zwangsliquidation im Verwaltungsweg, Präventivvergleich, laufend oder abgeschlossen, kontrollierte oder außerordentliche Verwaltung, oder sich in freiwilliger Auflösung oder Liquidation befindet;
- 7) dass die Genossenschaft die Regelungen betreffend die Arbeit von Menschen mit Behinderung, gemäß Artikel 3, Absatz 1 des Gesetzes vom 12. März 1999, Nr. 68 einhält;
- 8) dass die Genossenschaft ihren steuerlichen Verpflichtungen gemäß Steuergesetzgebung nachkommt.

NUR FÜR NEUES ANSUCHEN - Legt folgende Dokumente im PDF-Format bei:

- Betriebsentwicklungsplan** f(Zeitraum von mindestens drei Jahren), welcher Folgendes beinhaltet:
- a) ausgeübte Tätigkeit (angebotene Dienstleist.-Nutznießer der Leistungen-Märkte, Ziel Maßnahmen sind);
- b) Businessplan für einen Zeitraum von drei Jahren;
- c) Mietvertrag (unterschrieben)

Der/die Antragssteller/in ist darüber informiert, dass unvollständige und nicht der Wahrheit entsprechende Angaben gemäß Art. 76 DPR vom 28.12.2000, Nr. 445, sowie Art. 2/bis des Landesgesetzes, Nr. 17/1993 strafrechtlich verfolgt werden können.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016
Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it
Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpdsb@pec.prov.bz.it
Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Regionalgesetzes vom 28. Juli 1988, Nr. 15 in geltender Fassung angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore des Landesamtes für die Entwicklung des Genossenschaftswesens, an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.
Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministero dello Sviluppo Economico, Regierungskommissariat und andere lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen, für die genossenschaftliche Revision beauftragter Revisor. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.
Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.
Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.
Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.
Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen..

Datum:

(Digitale) Unterschrift des / der gesetzlichen Vertreters / in

BEIZULEGEN nur wenn händisch unterzeichnet:
Kopie eines gültigen Ausweises des/der gesetzlichen Vertreters/in
(Art. 38 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, Ersatzerklärungen)